L'œuvre de notre service de renseignements

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-561671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schiesspflicht nachzukommen, ohne dem Verein als Mitglied anzugehören.

Schützen, welche aus wichtigen Gründen begehren, ihre Schiesspflicht ausserhalb ihres Wohnortes zu erfüllen, haben vor Beginn der Schiessübungen der kantonalen Militärdirektion ein Gesuch, dem Dienst- und Schiessbüchlein beizulegen sind, einzureichen. Solche Gesuche werden nur unter zwingenden Umständen genehmigt. Bevor der Gesuchsteller im Besitze der Bewilligung ist, darf er mit der Erfüllung der Schiesspflicht nicht beginnen. Verspätet eingereichte Gesuche werden grundsätzlich abgewiesen und die geschossenen Uebungen gestrichen.

Die Vorstände der Schiessvereine werden auf diese Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam gemacht. Die bis zum Jahre 1946 erteilten unbefristeten Bewilligungen haben weiterhin Gültigkeit.

Das Schiessprogramm der obligatorischen Uebungen auf Distanz 300 m ist bis spätestens 15. September durchzuschiessen und besteht aus:

a) Vorübungen:
4 Probeschüsse nach freier Wahl; vor Beginn der einzelnen Hauptübungen zu schiessen;

b) Hauptübungen:

Nr.	Scheibe	Feuerart und Anschlag	Schusszahl
1	A	Einzelfeuer, liegend freihändig	5
2	B	Einzelfeuer, liegend freihändig	5
3	B	Schnellfeuer, liegend freihändig, 2 Schüsse in 30 Sekunden, 3 Schüsse in 30 Sekunden,	5
4	E	Einzelfeuer, liegend aufgelegt oder liegend freihändig, je 6 Sekunden pro Schuss; jeder Treffer zählt 3 Punkte	5

Dem Schützen ist es freigestellt, die Reihenfolge der vier Hauptübungen beliebig zu wählen, soweit der Schiessbetrieb dies gestattet.

Wer in den 4 Hauptübungen zusammen nicht 35 Punkte und 15 Treffer erreicht, ist «verblieben». Verbliebene werden in einen eintägigen «Kurs für Verbliebene» einberufen.

Jeder Wehrpflichtige hat mit seiner Ordonnanzwaffe zu schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

Die Wiederholung des obligatorischen Schiessprogrammes ist untersagt.

Nach dem 15. September geleistete Uebungen werden nicht als Erfüllung der Schiesspflicht anerkannt.

Schiesspflichtige, die ihrer Schiesspflicht nicht in einem Verein nachkommen, werden gegen Ende des Jahres in besondere Schiesskurse von 3 Tagen einberufen, für welche weder Sold, Lohn-, Verdienstausfall- und Reiseentschädigungen ausgerichtet noch persönliche Aufgebote erlassen werden. Für das Aufgebot zu den besondern Schiesskursen wird auf das im Herbst erscheinende Plakat verwiesen. Wer dem Aufgebot in einem besondern Schiesskurs nicht Folge leistet, wird bestraft.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatze, im Stande sowie im Felde, eine Gewehrinspektion vorzunehmen. Wer sich dieser Inspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Nach dem Schiessen hat jeder Schütze das Gewehr stark einzufetten, sofern er es nicht sofort gründlich reinigen kann.

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt sowie im Schiessbüchlein werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Für die weiteren Bestimmungen wird auf das Schiessprogramm für das Schiesswesen ausser Dienst (EMD. 22. 1. 47) verwiesen.

Alle nicht schiesspflichtigen Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr überschritten haben, können einem Schiessverein ihres Wohnortes beitreten und haben Anspruch auf Bezug von Gratismunition für das Durchschiessen der obligatorischen und fakultativen Uebungen. Vor zurückgelegtem 20. Altersjahr oder vor bestandener Rekrutenschule kann der Jüngling die Jungschützenkurse besuchen.

L'œuvre de notre service de renseignements

Le colonel-brigadier Masson a parlé dernièrement à Lausanne. Son exposé a mis en lumière le travail de notre service de renseignements. Certains de nos agents suisses ont couru les aventures les plus extraordinaires pour arriver à leurs fins. Plusieurs d'entre eux ont passé le Rhin à la nage, d'autres ont accompli leur mission vêtus d'uniformes d'armées étrangères et, suivant les opérations en cours, tous ces agents étaient munis de cartes d'alimentation et de faux papiers. C'est ainsi que le S. R. suisse est parvenu à s'emparer de la carte des fortifications de l'Atlantique. Un Suisse l'a prise sur la table du P. C. du chef de la 264e division allemande, alors postée face à l'Angleterre.

Les émetteurs de radio ont été largement utilisés, ainsi que les pigeons-voyageurs. A Lyon, un fait entre bien d'autres: un paysan est arrêté par la Gestapo, panier au bras. Il est emmené pour interrogatoire. Le paysan, qui était un agent suisse, réussit à s'évader. Quelques jours plus tard, cinq pigeons-voyageurs regagnent le colombier d'Interlaken.

Vienne a été la plaque tournante des armées allemandes. Le S. R. suisse y avait continuellement des observateurs. Une des tâches prédominantes du S. R. fut de découvrir où se trouvaient les troupes alpines allemandes. En effet, en cas d'invasion de notre pays, ces troupes spécialisées auraient été certainement utilisées.

Le colonel-brigadier Masson apprit que l'on envisageait l'invasion de la Suisse depuis l'extrême-nord de la Finlande. Un agent suisse découvrit le chef de ces troupes alpines allemandes en train d'étudier le cas «Schweiz», attablé dans une auberge.

Il convient de ne pas oublier les patriotes anonymes qui se sacrifièrent pour le pays. Ils sont au nombre de quatre-vingt-cinq, qui furent torturés et fusillés.

«La Suisse».

Für den WK

APPARATENKENNTNIS

Die Broschüre „Apparatenkenntnis für die Tf-Mannschaften aller Truppengattungen" kann zum Preise von Fr. 2.25 (inklusive Porto) bei der Redaktion des „PIONIER" bezogen werden. Postcheckkonto VIII 15666

Die AG. Brown, Boveri & Cie., Baden an der Schweizer Mustermesse 1947

Stand 1342, Halle V
Stand 1581, Halle VI (Elektro-Schweissen)

Aus ihrem umfangreichen Fabrikationsprogramm zeigt die *A.-G. Brown, Boveri & Cie., Baden,* an der diesjährigen Mustermesse wiederum eine sorgfältige Auswahl interessanter Erzeugnisse, die zum Teil in Betrieb vorgeführt werden.

Ueber das interessante Gebiet der *Hochfrequenz-, Nachrichten- und Fernwirktechnik,* auf dem Brown Boveri seit

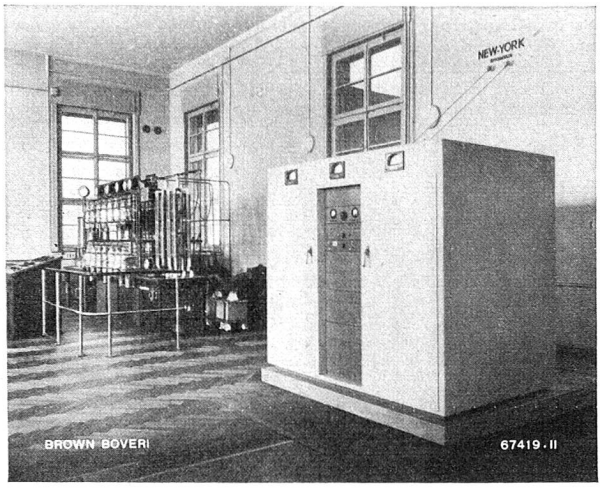

10-kW-Brown Boveri Kurzwellen-Telegraphiesender (rechts) in der Station Münchenbuchsee der Radio Schweiz AG. Dieser Kurzwellensender zeichnet sich durch einfache Bauart aus und erfordert minimalen Platzbedarf und Montagezeit.

Mit diesem *1-kW-Hochfrequenz-Röhrengenerator* wird das in der Kunststoff-Fabrikation verwendete Presspulver in kürzester Zeit durchwärmt und plastisch. Der anschliessende Pressprozess wird abgekürzt und die Produktion gesteigert.

mehreren Jahren mit Erfolg arbeitet, orientieren einige instruktive Ausstellungsobjekte. Ein vielseitiges Spezialgebiet stellt z. B. die Herstellung von *luft- und wassergekühlten Sende- und Spezialröhren* dar; sie werden in werkeigene Rundfunksender für Mittel-, Kurz- oder Ultrakurzwellen, in Sender der kommerziellen Telegraphie, in HF-Röhrengeneratoren für industrielle Zwecke eingebaut und eignen sich auch für Sender fremder Herkunft und Konstruktion. Ohne Zweifel wird der nach den modernsten Gesichtspunkten entwickelte *10-kW-Kurzwellen-Telegraphiesender* (Fig. 1), der für den Uebersee- und den kontinentalen Telegraphieverkehr auf sehr grosse Distanzen dient, grosse Beachtung finden. Für gewisse Erwärmungsprozesse bei metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen ist die Hochfrequenzenergie ein wertvoller Helfer. Der ausgestellte *Hochfrequenz-Röhrengenerator* (Fig. 2) ist für das Vorwärmen von Kunstharz und Bakelitpressmaterial bestimmt; mit ihm wird in kürzester Zeit eine homogene Temperaturverteilung und höchste Plastizität erreicht, wodurch sich der anschliessende Pressprozess wesentlich verkürzen lässt.

Auf Grund einer fast 10jährigen Erfahrung mit *frequenzmodulierten UKW-Geräten* wurden ortsfeste und fahrbare Anlagen entwickelt, die sich durch einfachste Bedienung bei optimaler Leistungsfähigkeit auszeichnen. Diese Geräte, von denen eine 30-Watt-Station ausgestellt ist, werden überall dort mit Erfolg eingesetzt, wo Draht-Telephonverbindungen praktisch unmöglich sind. So leisten sie den Organen der Polizei, Feuerwehr, Armee, Marine und Aviatik bei der Durchgabe von Meldungen, den Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken in Störungsfällen gute Dienste.

SEKTIONSMITTEILUNGEN

Zentralvorstand des EVU, offizielle Adresse: Sekretariat, Schrennengasse 18, Zürich 3; Telephon E. Abegg, Geschäftszeit 25 89 00, Privat 33 44 00, Postcheckkonto VIII 25090

Sektionen:	*Sektionsadressen:*
Aarau:	Hptm. H. Kraft, Ober-Muhen.
Baden:	Postfach 31 970, Baden.
Basel:	Dr. W. Kambli, Bettingerstr. 72, Riehen.
Bern:	Postfach Transit, Bern.
Biel:	Lt. Chs. Müller, Haldenstr. 43, Biel.
Emmental:	W. Aeschlimann, Technikumstr. 5, Burgdorf.
Fribourg:	Cap. M. Magnin, avenue St-Paul 7, Fribourg
Genève:	W. Jost, 3, rue des XIII Arbres, Genève
Glarus:	FW. Kpl. R. Staub, Fest.-Wacht, Kp. 14, Kaserne, Glarus
Kreuzlingen:	FW. Sdt. Brunner Franz, Graberweg Kreuzlingen
Langenthal:	E. Schmalz, Hard, Aarwangen.
Lenzburg:	A. Guidi, Typograph, Lenzburg.
Luzern:	Oblt. H. Schultheiss, Chalet Heimeli, Ebikon
Mittelrheintal:	M. Ita, Obergasse 165, Altstätten (St. G.)
Oberwynen- und Seetal:	K. Merz, Bahnhofpl., Reinach (Aarg.)
Olten:	W. Gramm, Aarauerstr. 109, Olten.
Rapperswil (S. G.):	A. Spörri, Rosenstr. 519, Rüti (Zch.)
Schaffhausen:	Oblt. W. Salquin, Munotstr. 23, Schaffhausen
Solothurn:	P. Hofmann, Jurastr. 146, Luterbach
St. Gallen:	V. Häusermann, Ob. Berneckstr. 82a St. Gallen
St.-Galler Oberland:	F. Bärtsch, Oberdorf, Mels.
Thun:	W. Wetli, Hubelweg, Steffisburg.
Uri/Altdorf:	F. Wälti, Gründli, Altdorf.
Uzwil:	R. Ambühl, Wilerstr. 59, Oberuzwil.
Vaud:	F. Chalet, 6, rue Ecole de Commerce Lausanne
Winterthur:	Postfach 382, Winterthur.
Zug:	Oblt. A. Käser, Bleichemattweg 7, Zug
Zürcher Oberland, Uster:	Postfach 62, Uster.
Zürich:	Postfach Fraumünster, Zürich.
Zürichsee, linkes Ufer:	Th. Wanner, Feldmoosstr. 11, Thalwil
Zürichsee, rechtes Ufer:	M. Schneebeli, Alte Landstr. 202, Feldmeilen